

5. Wenn der Regent gewisse Erbkuxe entweder mit baut, oder sie ihm von der Gewerkschaft freygebaut werden müssen.

6. Wenn der Gewerkschaft entfernte tiefliegende Wälder gegen eine gewisse Waldzins zur Benutzung überlassen werden.

7. Wenn die Cammer den Erbstollen treibt, und dafür je nach der Bestimmung der Bergordnung das Siebentel oder Halbe bis ganze Neuntel aller gewonnenen Erze bezieht.

8. Endlich gewinnt die Cammer immer in dem Verhältnis, wie der allgemeine Wohlstand des Staats zunimmt: weil durch die stärkere Bevölkerung und Verbesserung der Nahrungszweige von allen Seiten die Einnahmen vergrößert und vervielfältiget werden.

### §. 3.

Der Landesherr genießt das Berg = Regal mit Recht: denn es giebt Gründe worauf diese Gerechtsame beruht.

Alle obige Benutzungen gründen sich auf die Rechte des Berg-Regals, welches der Landesherr vermöge der Territorial-Hoheit, oder durch einen Vertrag mit dem Staat, oder durch eigene billige Anmaßung besitzt: der Grund dieser Gerechtsame beruht auf folgenden Sätzen:

1. Das Privat = Eigenthum ist bloß auf die Oberfläche der Erden eingeschränkt, und die unterirdischen Schätze sind gewöhnlich so tief verborgen, daß alles Verhältnis zu der Eintheilung auf der Oberfläche wegfällt; zu dem steht das Streichen, Steigen, und Fallen der Gänge und Flöße, denen man doch nacharbeiten muß, mit den Gränzen über der Erden, in ganz und gar keinem Zusammenhang.

2. Die